

Stand 15.06.2021

Positionspapier des AFT

## Positionspapier Besetzung von Berufungskommissionen

Der AFT hat in seinem Positionspapier [Berufungen](#) vom 10. Januar 2019 die Verantwortung und Kompetenz der Berufungskommission und der betroffenen Fakultät für das Berufungsverfahren betont. In Ergänzung dieses Papiers nimmt der AFT zur Besetzung der Berufungskommissionen wie folgt Stellung:

- Die Berufungskommissionen sind von den Fakultäten so zu besetzen, dass die Entscheidungsmaßgeblichkeit sowohl der fachkundigen Mitglieder der Berufungskommission als auch der Mitglieder, die der institutionell betroffenen Fakultät angehören, gewährleistet ist.
- In Fragen der Befangenheit dienen die Kriterien der DFG (10.201 – 4/10) als Grundlage. Diese Kriterien müssen fachspezifisch konkretisiert werden. Hierzu können Empfehlungen der jeweiligen Fakultätentage dienen. So differenziert etwa der Fakultätentag Informatik in seiner Position von 2020 in der Frage der Befangenheit wegen gemeinsamer Publikationen zwischen Sammelpublikationen und Forschungspublikationen. Bei gemeinsamen Projekten unterscheidet er zwischen der bloßen Mitgliedschaft in Großverbänden und der Mitwirkung in Teilprojekten innerhalb des Verbunds. Eine Differenzierung nach Umfang und Intensität einer Zusammenarbeit sollte durch die Berufungskommission immer auch im Kontext der jeweiligen wissenschaftlichen Community erfolgen.
- Die Entscheidung, ob die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds der Berufungskommission vorliegt oder nicht, muss die Berufungskommission treffen. Die Gründe für eine Verneinung müssen schriftlich dokumentiert werden.